



Allgemeine Einkaufsbedingungen

PFW Aerospace GmbH, Am neuen Rheinhafen
10, D-67346 Speyer

und

PFW Havacilik Sanayi ve Dis Tic. Ltd. Sti
Bahar Sokak 12 Ege Serbest Bölgesi
Gaziemir-Izmir, Turkey

(jeweils der „**Auftraggeber**“)

I. Geltung

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) sind im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam „**Auftragnehmer**“) anwendbar.

2. Die AEB gelten ausschließlich; alle vertraglichen Lieferungen und sonstigen Leistungen (gemeinsam „**Leistungen**“) sowie Angebote der Auftragnehmer erfolgen nur aufgrund dieser AEB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nur insoweit an, als er diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; einer ausdrücklichen Zurückweisung durch den Auftraggeber bedarf es nicht. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall und insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber den Vertragsgegenstand in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

3. Auch ohne nochmalige gesonderte Vereinbarung gelten bei Aufnahme laufender Geschäftsbeziehungen die AEB in der jetzigen Fassung auch für alle zukünftigen Leistungen und Angebote an oder durch den Auftraggeber, solange nicht die AEB eines aktuelleren Stands vereinbart werden.

II. Schriftformerfordernis

1. Alle rechtsgeschäftlichen oder sonst rechtlich erheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

2. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) und Telefax erfüllt.

III. Vertragsschluss

1. Bei Bestellungen durch den Auftraggeber kommt ein Vertrag nur zustande, wenn dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung in Form der gegengezeichneten Bestellkopie spätestens innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer zugeht.

2. Abweichende Erklärungen des Auftragnehmers zu der Bestellung des Auftraggebers sind in einem gesonderten Schreiben des Auftragnehmers bekannt zu geben und dies ist zusätzlich auf der Auftragsbestätigung deutlich kenntlich zu machen. Die abgeänderte Auftragsbestätigung stellt in jedem Fall ein neues Angebot dar, das der Auftraggeber zu seiner Wirksamkeit wiederum gegenüber dem Auftragnehmer ausdrücklich und unter Bezugnahme auf die geänderte Auftragsbestätigung annehmen muss.

IV. Leistungszeit und Leistungsverzug

1. Die vom Auftraggeber genannte Leistungszeit (Termin oder Frist) ist verbindlich. Vorableistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und bei Rechnungsstellung zur ursprünglich vereinbarten Leistungszeit zulässig. Bei vorzeitiger Leistung kann der Auftraggeber neben der Ablehnung der Annahme der Leistung auch Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers lagern oder auf dessen Kosten zurücksenden. Dem Auftraggeber darüber hinaus entstehende Kosten der vorzeitigen Leistung trägt der Auftragnehmer ebenfalls.

2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach er die Leistungszeit voraussichtlich nicht einhalten kann.

3. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, steht dem Auftraggeber - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - ein pauschalisierter Ersatz des Verzugsschadens zu. Dieser beträgt 0,2% (zwei pro Tausend) des Nettopreises pro Kalendertag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% (fünf Prozent) des Nettopreises der Leistung.

V. Leistungserbringung; Ort; Gefahrübergang; Annahmeverzug

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Auftraggebers – soweit anwendbar – und dem anwendbaren Recht, insbesondere den Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit, Löhne, Sicherheit und Gesundheit, Umweltschutz, Exportkontrolle und Korruptionsbekämpfung, zu erbringen. Er wird diese Verpflichtung auch an etwaige Unter-Auftragnehmer weitergeben.

2. Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).

3. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu Teilleistungen nicht berechtigt.

4. Die Leistung erfolgt an den vom Auftraggeber in der Bestellung angegebenen Ort. Ist dieser nicht angegeben und nichts Abweichendes vereinbart, so hat die Leistung an den Geschäftssitz des Auftraggebers in Speyer und zwar an die Abteilung Warenannahme zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld des Auftragnehmers).

5. Die Gefahr geht - auch wenn Versendung vereinbart worden ist - erst mit der Übergabe der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart worden ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend und es gelten auch im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.

6. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber die Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Auftrag eine vom Auf-

tragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Ansprüche nur dann zu, wenn der Auftraggeber sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

VI. Preise; Versand- und Rechnungsangaben; Zahlungsmodalitäten

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.

2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen, Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau und notwendige Mitarbeiterweisung) und Nebenkosten (insbesondere sachgerechte Verpackung, Transportkosten einschließlich Transport- und sonstiger Versicherungen, Reisekosten, etc.) ein.

3. Verpackungsmaterial, Leergut und Ladegeräte hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zurückzunehmen oder der Auftraggeber kann diese unfrei an den Auftragnehmer zurücksenden.

4. Versandpapiere (z.B. Lieferscheine, Packzettel) sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen des Auftraggebers, insbesondere Barcodes, anzugeben. Spätestens am Tage des Versands ist dem Auftraggeber ein Lieferschein (zweifach) über die abzufertigende Ware zuzuleiten. Durch Fehlen oder Unvollständigkeit von Lieferpapieren verursachte Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlungsabwicklung hat der Auftraggeber nicht zu vertreten.

5. Die Rechnung (3-fach) ist unverzüglich nach Lieferung bzw. Erbringung der vertraglichen Leistung einzureichen. In der Rechnung sind die vom Auftraggeber angegebenen Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen aufzuführen.

6. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen ab Ende des Monats zur Zahlung fällig, in dem dem Auftraggeber sowohl die geschuldete Leistung erbracht wurde als auch die Rechnung hierüber zugegangen ist. Bei Zahlung innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen gewährt der Auftragnehmer 3% (drei Prozent) Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

7. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Auftraggebers nur berechtigt, wenn die Forderungen des Auftragnehmers rechtskräftig festgestellt wurden, der Auftraggeber diese anerkannt hat oder wenn die Forderungen des Auftragnehmers unstreitig sind. Zur Aufrechnung gegen die Ansprüche des Auftraggebers ist der Auftragnehmer auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben (Kauf-)Vertrag geltend macht. Als Käufer darf der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

8. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abzutreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.

VII. Eigentumsübergang; Eigentumssicherung und Geheimhaltung; Beistellungen; Ersatzteilversorgung

1. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für die jeweiligen Lieferungen beziehen, an denen sich der Auftragnehmer das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

2. An den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bestellungen, Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftraggeber das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf diese ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat alle Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers vollständig an diesen zurückzugeben, wenn diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftragnehmer angefertigte Kopien gleich welcher technischen Art sind in jedem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Pflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Im Übrigen gelten die Regelungen nachstehend unter XI (Schutzrechte) und XIII (Geheimhaltung).

3. Fertigungsmittel und Beistellungen wie z.B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge oder Material, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die der Auftragnehmer zu Vertragszwecken gefertigt hat und gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Auftraggebers oder gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Eine etwaige Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Fertigungsmitteln und Beistellungen durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber vorgenommen; das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung gelieferter Ware durch den Auftraggeber, so dass der Auftraggeber als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Ware erwirbt. Der Auftragnehmer hat die Fertigungsmittel und Beistellungen als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen, sorgfältig zu behandeln, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung, Verwahrung und ggf. einer Reparatur tragen - mangels anderweitiger Absprachen - die Vertragsparteien je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängeln der vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf unsachgemäßem Umgang beruhen, sind sie vom Auftragnehmer zu tragen; die Beweislast für den vertragsgemäßen Umgang liegt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich von allen nicht unerheblichen Schäden an den Fertigungsmitteln und Beistellungen in Kenntnis setzen.

4. Der Auftragnehmer hat die Fertigungsmittel und Beistellungen dergestalt zu lagern, dass der Auftraggeber diese jederzeit erreichen und nutzbar machen kann. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Fertigungsmittel und Beistellungen in ordnungsgemäßen Zustand an den Auftraggeber herauszugeben, wenn sie vom Auftragnehmer nicht mehr zur Erfüllung der mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge benötigt werden.

5. In jedem Fall sind Fertigungsmittel und Beistellungen - auch solche die der Auftragnehmer ohne direkte vertragliche Verpflichtung für die Vertragserfüllung selbst herstellt oder beschafft hat - nach Beendigung der letzten Serienfertigung für den Auftraggeber solange für den Ersatzteilbedarf einsatzbereit zu halten, wie sich noch mindestens fünf Flugzeuge im Flugbetrieb befinden, in die Produkte des Auftraggebers eingebaut sind, die unter Verwendung von Lie-

ferungen des Auftragnehmers hergestellt wurden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber während dieses Zeitraumes auf dessen Verlangen mit den unter Verwendung der vorbezeichneten Fertigungsmittel und Beistellungen herzustellenden Gegenständen zu beliefern.

VIII. Mängelrechte

1. Bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung, sonstigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers sowie für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

2. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit von zu liefernden oder herzustellenden Sachen gelten die dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen etc., sowie die jeweils geltenden Anforderungen aus den einschlägigen in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, den Unfallverhütungsvorschriften, den VDE-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

3. Soweit es sich bei der geschuldeten Leistung um einen Kaufgegenstand handelt, stehen dem Auftraggeber, abweichend von § 442 Abs. (1) Satz 2 BGB, Mängelrechte in vollen Umfang auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen erkennbar werden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

5. Die Mängelrüge des Auftraggebers gilt in jedem Fall als unverzüglich und rechtzeitig, wenn der Auftraggeber diese innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Werktagen ab Übergabe (offene Mängel) bzw. Entdeckung (verborgene Mängel) gegenüber dem Auftragnehmer anzeigt; die Frist verlängert sich entsprechend branchenüblich in besonderen Fällen, insbesondere in laufenden Geschäftsbeziehungen und bei Lieferungen großen Umfangs.

6. Bei Vorliegen eines Mangels ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung die Zahlung des Preises in Höhe eines unter Berücksichtigung des Mangels entsprechenden Teils zurückzuhalten.

7. Für die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der ergänzenden Maßgabe, dass der Auftraggeber den Mangel nach Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist selbst oder durch die Beauftragung von Dritten beseitigen und hierfür vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. Vorschuss verlangen kann, es sei denn, der Auftragnehmer verweigert die Nacherfüllung zu Recht. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber - insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden - unzumutbar ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vom Eintreten bzw. voraussichtlichen Eintreten derartiger Umstände unverzüglich unterrichten. In allen Fällen der Nacherfüllung durch den Auftraggeber oder den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer die Kosten der Nacherfüllung auch dann zu tragen, wenn die Lieferungen entsprechend ihrem bestimmungsgemäßem Gebrauch an einen anderen Ort als den vom Auftraggeber genannten Bestimmungsort verbracht worden sind.

8. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; diese gilt jedoch nur, wenn der Auftraggeber erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

IX. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. (1) Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabe-

ansprüche Dritter (§ 438 Abs (1) Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.

3. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln darüber hinaus nicht, solange ein Dritter noch Ansprüche – insbesondere mangels Verjährung – gegen den Auftraggeber geltend machen kann.

4. Die gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

5. Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Mängelansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigungen beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah und die Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

X. Produkthaftung; Versicherungen

1. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Auftraggeber durchzuführender Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

2. Soweit die vom Auftragnehmer vertraglich geschuldeten Leistungen Teile betreffen, die vertragsgemäß in ein Flugzeug verbaut werden sollen, hat der Auftragnehmer neben einer allgemeinen Haftpflichtversicherung und der Produkthaftpflichtversicherung eine erweiterte Luftfahrt-Produkthaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen und aufrecht zu erhalten, falls die allgemeine Haftpflichtversicherung und die Produkthaftpflichtversicherung das Risiko des Auftrages nicht decken.

3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers diesem einen schriftlichen Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes vorzulegen.

XI. Schutzrechte

1. Verletzen die Leistungen des Auftragnehmers in- oder ausländische Schutzrechte und fällt dem Auftragnehmer ein Verschulden zur Last, so verpflichtet er sich, den Auftraggeber und/oder dessen Abnehmer schadlos zu halten, wenn diese wegen Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder im Wege des Rechtsstreits in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer einen Schaden des Auftraggebers in dem Umfang zu ersetzen, wie dieser von einem Abnehmer in Anspruch genommen wird.

2. Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit er die Leistungen ausschließlich nach Zeichnungen, Modellen oder Weisungen des Auftraggebers erbracht hat und er nicht wusste oder wissen bzw. erkennen musste, dass die Leistungserbringung eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

3. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen nutzt; stellt der Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er den Auftraggeber hierüber unaufgefordert unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln der Leistung bleiben unberührt.

5. Soweit die Leistungen in der Erbringung von Ingenieur-, Entwicklungs- oder anderen geistigen Leistungen bestehen, stehen sich aus dieser Tätigkeit ergebende Schutzrechte an Ar-

beitsergebnissen (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse) ausschließlich dem Auftraggeber zu. Soweit eine Übertragung der Schutzrechte zulässig ist, überträgt der Auftragnehmer diese Rechte dem Auftraggeber mit deren Entstehung bzw. verpflichtet sich, deren Übergang bei Entstehen sicherzustellen. Soweit eine Übertragung der Schutzrechte nicht zulässig ist, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Auftragnehmer hat die Entstehung möglicher gewerblicher Schutzrechte im Rahmen der Erbringung der Leistungen unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Sofern ein gewerbliches Schutzrecht einer Anmeldung bedarf, steht die Entscheidung über diese dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn die Erbringung der Leistungen zur Entstehung möglicher Schutzrechte geführt hat.

6. Sofern beim Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der Leistungen Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen (Werke) entstehen, stehen diese ausschließlich dem Auftraggeber zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, die Werke auf Medien zu speichern (Bild-, Daten-, Tonträger), zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu übersetzen und ganz oder teilweise, geändert oder unverändert zu verwerten. Der Auftragnehmer darf die bei der Erbringung der Leistungen entstandenen Werke – auch in Auszügen - nur mit Zustimmung des Auftraggebers für andere Zwecke als zur Erbringung der Leistungen verwenden.

XII. Datenschutz

Der Auftraggeber ist berechtigt, für sich und mit ihm verbundene Unternehmen alle Daten über den Auftragnehmer unter Beachtung der Vorschriften der geltenden Datenschutzbestimmungen für eigene Zwecke zu verarbeiten.

XIII. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Er-

ledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

2. Ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Auftraggeber zu erbringende Leistungen nicht ausstellen oder auf andere Art der Öffentlichkeit zugänglich machen.

3. Der Auftragnehmer wird seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Nr. 1 und 2 verpflichten.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

2. Gerichtsstand - auch internationaler - für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich der Sitz des Auftraggebers in Speyer. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort des betreffenden Auftrages zu erheben.

3. Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AEB im Übrigen hiervon nicht berührt. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.